

Richtlinie zur Akkreditierung Studentischer Initiativen an der Universität Mannheim

beschlossen auf dem Rektorats-Jour vom 14.09.2016

¹Die Universität Mannheim begrüßt das ehrenamtliche Engagement von Studierenden. ²Die Universitätsleitung erklärt ihre Bereitschaft, von ihr als Studentische Initiativen akkreditierte Personenvereinigungen in angemessener Weise zu unterstützen, und hat am 14.09.2016 die nachstehende Richtlinie beschlossen.

³Soweit bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion mit ein.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Akkreditierungsvoraussetzungen
- § 3 Akkreditierungsverfahren
- § 4 Pflichten der als Studentische Initiativen an der Universität Mannheim akkreditierten Personenvereinigungen
- § 5 Ehrenamtsbescheinigung
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Akkreditierung von Personenvereinigungen als Studentische Initiativen an der Universität Mannheim sowie deren Rechte und Pflichten, soweit eine gesetzliche oder eine von der Universität Mannheim erlassene Regelung keine spezielleren Vorgaben enthält.

§ 2 Akkreditierungsvoraussetzungen

(1) Eine Personenvereinigung wird auf ihren schriftlichen Antrag als Studentische Initiative an der Universität Mannheim akkreditiert, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. ¹Sie oder ihr Dachverband ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. ²Personenvereinigungen, deren Tätigkeit im Wesentlichen durch die Pflege von Geselligkeit geprägt ist, werden nicht akkreditiert.
2. ¹Ihr Zweck und ihre Tätigkeit stehen im Einklang mit den Regeln des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats im Sinne des Grundgesetzes und sie wahrt die Grundrechte des Grundgesetzes. ²Das setzt insbesondere voraus, dass sie bei der Aufnahme ihrer Mitglieder und im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht nach Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiösen und politischen Anschauungen, Behinderung oder Staatsangehörigkeit differenziert. ³Religiös und parteipolitisch gebundene Personenvereinigungen werden nicht akkreditiert. ⁴Eine solche Bindung ist insbesondere anzunehmen, wenn sich die Personenvereinigung als Teil einer politischen Partei oder Religionsgemeinschaft darstellt oder entsprechende Anzeichen bestehen.

3. Ihr Zweck steht in hinreichend engem Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufgaben der Universität Mannheim.
4. ¹Ihre Tätigkeit ist nach Einschätzung des Rektorats geeignet, die individuelle Entwicklung der Studierenden und das Ansehen der Universität Mannheim zu fördern. ²Dem Rektorat kommt insoweit ein Beurteilungsspielraum zu.
5. Sie hat mindestens sieben immatrikulierte Studierende als ordentliche Mitglieder, die aktiv in der Personenvereinigung tätig sind; und die ganz überwiegende Mehrheit der Mitglieder sind Studierende der Universität Mannheim.
6. ¹Ihr Vermögen fällt bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit der Satzung der Personenvereinigung gemäß an eine oder mehrere andere akkreditierte Studentische Initiativen der Universität Mannheim, die bei Liquidation der Initiative mit Zustimmung des Rektorats festgelegt wird. ²Das Rektorat lehnt die Zustimmung nur aus wichtigem Grund ab. ³Mit Zustimmung des Rektorats kann das Vermögen auch an eine andere gemeinnützige Einrichtung übertragen werden. ⁴Kommt eine Einigung mit dem Rektorat über die Vermögensübertragung nicht zustande, so fällt das Vermögen der Initiative an die Universität Mannheim und ist von ihr für Belange der Studierendenbetreuung oder der Verbesserung der Lehre zu verwenden. ⁵Die Personenvereinigung räumt der Universität einen Zustimmungsvorbehalt zur Änderung der Regelungen über den Empfänger des Vermögens ein.
7. Die Personenvereinigung verpflichtet sich schriftlich zur Einhaltung der Pflichten nach § 4 und sie sowie ihre Mitglieder haben diese in der Vergangenheit nicht wiederholt oder gröblich verletzt; insbesondere bei einer Aufhebung der Akkreditierung nach 3 Abs. 2 S. 4 in Verbindung mit § 4 innerhalb der letzten 24 Monate vor Antragstellung soll eine erneute Akkreditierung nicht erfolgen.

(2) Das Rektorat kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Akkreditierungsvoraussetzungen nach Absatz 1 zulassen; dies gilt insbesondere für Neugründungen.

§ 3 Akkreditierungsverfahren

(1) ¹Über die Akkreditierung entscheidet das Rektorat auf schriftlichen Antrag der Personenvereinigung, der beim Prorektor für Studium und Lehre einzureichen ist. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Namen, Adressen, E-Mail-Adressen und Telefonnummern aller Vorstandsmitglieder oder sonstigen Vertreter der Personenvereinigung, die jeweils an der Universität Mannheim immatrikuliert und volljährig sein müssen. ²Der Name des primären Ansprechpartners ist hervorzuheben.
2. sowie für die erstmalige Akkreditierung oder eine Reakkreditierung nach einer Unterbrechung von mehr als 5 Monaten:
 - a) Nachweise und Erklärungen zu den in § 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
 - b) die Satzung und, soweit vorhanden, die Beitragsordnung der Personenvereinigung,
 - c) eine Beschreibung der Ziele und Aktivitäten der Personenvereinigung,
 - d) eine Aufstellung aller in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung akquirierten Zuwendungsgeber mit Namen und Beträgen; das gilt nur, soweit dessen Zu-

wendungen innerhalb des letzten Berichtszeitraums nach § 4 Abs. 2 S. 1 mehr als 300 EUR betragen,

e) eine Stellungnahme des AStA der Universität Mannheim.

(2) ¹Beabsichtigt die Universität eine Ablehnung der Akkreditierung, so wird die Personenvereinigung zuvor darüber informiert und erhält Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. ²Auf Antrag kann ihr auch Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme gegenüber einer vom Rektorat bestimmten Stelle gegeben werden; auf Wunsch der Personenvereinigung und mit Zustimmung des AStA der Universität Mannheim wird bei der mündlichen Anhörung ein Vertreter des AStA der Universität Mannheim hinzugezogen. ³Die Akkreditierung wird befristet auf ein Semester erteilt und auf schriftlichen Antrag, über den innerhalb von 10 Werktagen, jedoch nicht vor Vorlage der dem Antrag gemäß Absatz 1 Satz 2 beizufügenden Unterlagen sowie des Semesterberichts gemäß § 4 Absatz 2 entschieden werden soll, verlängert; sie kann ab der zweiten Verlängerung auch auf ein Jahr erteilt werden. ⁴Die Akkreditierung kann nach §§ 48, 49 LVwVfG aufgehoben werden, insbesondere wenn Akkreditierungsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorlagen oder nicht mehr vorliegen oder wenn die Personenvereinigung oder ihre Mitglieder wiederholt oder gröblich Pflichten nach § 4 verletzt haben.

§ 4 Pflichten der als Studentische Initiativen an der Universität Mannheim akkreditierten Personenvereinigungen

(1) ¹Die Mitgliedschaft in einer als Studentische Initiative an der Universität Mannheim akkreditierten Personenvereinigung muss grundsätzlich allen Studierenden der Universität Mannheim offen stehen. ²Ihre Veranstaltungen, Treffen und Verlautbarungen, beispielsweise Homepageauftritte und Flyer, müssen zumindest auch auf Deutsch oder Englisch gehalten sein; Ausnahmen kann das Rektorat allgemein oder für den Einzelfall zulassen.

(2) ¹Spätestens vier Wochen vor dem Ende des jeweiligen Semesters und frühestens eine Woche nach dem Vorlesungsende des jeweiligen Semesters ist der vom Rektorat bestimmten Stelle in schriftlicher und elektronischer Form ein Semesterbericht zu übermitteln. ²Er umfasst

1. die Namen, Adressen, E-Mail-Adressen und Telefonnummern aller Vorstandsmitglieder oder sonstigen Vertreter der Personenvereinigung,
2. eine chronologisch geordnete Aufstellung der wesentlichen Aktivitäten der Personenvereinigung,
3. eine vollständige Aufstellung aller Einnahmen der Personenvereinigung im Berichtszeitraum. ²Zuwendungen sind jeweils mit Betrag und Namen des Zuwendungsgebers anzugeben, soweit dessen Zuwendungen im Berichtszeitraum mehr als 300 EUR betragen; Zuwendungen bis zu 300 EUR können in einem Sammelposten zusammengefasst werden. ³Soweit möglich sind die übrigen Einnahmen, insbesondere Mitgliedsbeiträge und Entgelte, in Blöcken zusammenzufassen,
4. die wichtigsten Ausgabenblöcke,
5. eine Stellungnahme des AStA der Universität Mannheim.

³Die vom Rektorat beauftragte Stelle kann weitere Angaben verlangen und für die Abgabe des Semesterberichts bestimmte Formvorgaben machen.

(3) Änderungen der Satzung oder der Beitragsordnung sind dem Rektorat unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Die Personenvereinigung ist zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. ²Den Jahresabschluss legt sie mit dem Semesterbericht vor, der auf das Ende des Geschäftsjahres zu erstat-

ten ist, spätestens aber 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres. ³Auf Verlangen des Rektorats hat die Personenvereinigung der Universität Mannheim Einsicht in die vollständigen Buchungsunterlagen der letzten drei Jahre zu gewähren; das schließt das Recht ein, sich davon Kopien anzufertigen.

(5) ¹Die Personenvereinigung wahrt die an der Universität Mannheim geltenden Normen, insbesondere die Hausordnung, die Brandschutznormen, die Flyer- oder Werbeordnung sowie die Senatsrichtlinie „Partnerschaftliches Verhalten an der Universität Mannheim“, und ist verpflichtet, ihre Mitglieder und Veranstaltungsteilnehmer auch dann hierzu anzuhalten, wenn diese keine Mitglieder der Universität Mannheim sind. ²Entsprechendes gilt für die Auflagen und Bedingungen, unter denen der Personenvereinigung Leistungen der Universität Mannheim gewährt werden, beispielsweise Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Universitätsgelände oder die Nutzung von Räumlichkeiten.

(6) Jede Initiative ist verpflichtet, mit wenigstens einem Mitglied an zumindest einer Initiativenratssitzung pro Semester teilzunehmen.

§ 5 Ehrenamtsbescheinigung

¹Die Universität Mannheim würdigt auf Antrag das ehrenamtliche Engagement von Mitgliedern einer als Studentische Initiative akkreditierten Personenvereinigung, die sich mindestens ein Semester lang in herausgehobener Funktion für die Initiative engagiert haben, unter Angabe des Zeitraumes in einer Ehrenamtsbescheinigung, sofern ihnen von der Initiative außer einem möglichen Ersatz entstandener Kosten keine Entschädigung gewährt wurde. ²Der AStA nimmt zum Antrag Stellung.

§ 6 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Richtlinie zur Akkreditierung Studentischer Initiativen an der Universität Mannheim tritt zum Herbst-/Wintersemester 2016/2017 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Akkreditierung Studentischer Initiativen an der Universität Mannheim vom 1. Juli 2009 in der Fassung der Änderungen vom 1. August 2011 außer Kraft.

(2) ¹Studentische Initiativen, die im Frühjahrs-/Sommersemester 2016 akkreditiert waren, erhalten ihre Reakkreditierung für das Herbst-/Wintersemester 2016/2017 und das Frühjahrs-/ Sommersemester 2017 nach den materiellen Voraussetzungen der Richtlinien zur Akkreditierung Studentischer Initiativen an der Universität Mannheim vom 1. Juli 2009 in der Fassung der Änderungen vom 1. August 2011. ²§ 4 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie zur Akkreditierung Studentischer Initiativen an der Universität Mannheim ist mit Inkrafttreten dieser Richtlinie auch auf Studentische Initiativen, die im Frühjahrs-/Sommersemester 2016 akkreditiert waren, anzuwenden.